

tung der Umwandlung bis zum 31. März 1941 verlängert worden, und zwar muß bis zu diesem Zeitpunkt der Umwandlungsbefehl gefaßt worden sein, während die Eintragung ins Handelsregister auch noch nachher erfolgen kann. Eine der wesentlichsten Erleichterungen dieses Umwandlungsrechts stellt die Gesamtrechtsnachfolge der umgewandelten Personengesellschaft oder Einzelfirma bezüglich des bisherigen Vermögens der juristischen Person dar, und zwar in Verbindung mit dem alsdann eintretenden automatischen Erlöschen der alten unpersönlichen Rechtsform. Es braucht also keine Auflösung und Liquidation der Aktien-Gesellschaft bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht stattzufinden und Errichtung einer neuen Personengesellschaft unter Einzelübertragung der verschiedenen Vermögenswerte, sondern die erleichterte Umwandlung vollzieht sich in einem einzigen Akt durch den Umwandlungsbefehl und dessen Eintragung ins Handelsregister. Nicht weniger bedeutsam sind die Vorschriften, die eine Erhaltung der alten eingeführten Firma lediglich durch Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes ermöglichen, falls das Handelsgeschäft der Kapitalgesellschaft fortgeführt wird. Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzugehen; festzuhalten ist lediglich, daß jede Umwandlung, die auf Grund der neuen Anordnung durchgeführt werden muß, handels- und firmenrechtlich noch die Vorteile der Erleichterungsbestimmungen genießt, da nach der Anordnung die Umwandlung gemäß § 8 Abs. 1 binnen Jahresfrist, also bis zum 9. April 1940, erfolgt sein muß. Aufmerksamkeit in diesem Zusammenhang verdient auch § 8 Abs. 2 der Anordnung, wonach die von der Anordnung in irgendeiner Form betroffenen Unternehmungen binnen sechs Monaten, also bis zum 9. Oktober 1939, einen Zwischenbericht über die Anpassung an den geforderten Rechtszustand einzureichen haben.

Bemerkt sei noch, daß auf Grund der Anordnung den umzuwandelnden Gesellschaften folgende Rechtsformen zur Verfügung stehen:

Einzelfirma,
offene Handelsgesellschaft,
Kommanditgesellschaft.

Auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind durch die Anordnung der Reichsschrifttumskammer gem. § 1 Abs. 1 b nicht ausgeschlossen im Unterschied zu der Anordnung der Reichspressenkammer vom 30. April 1936, wo unter Artikel III Ziff. 1 b auch die Gesellschaften bürgerlichen Rechts als nicht zugelassene Rechtsform ausdrücklich erwähnt sind. Vermutlich hat man dieses Rechtsverhältnis im Bereich der Reichsschrifttumskammer zugelassen, weil sowohl nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts wie auch auf Grund zahlreicher Verträge nicht selten zwischen Verlegern und Herausgebern von Sammelwerken und dgl. Gesellschaften bürgerlichen Rechts bestehen.

Für alle juristischen Personen einschließlich der Vereine und Körperschaften ergibt sich also nunmehr die Notwendigkeit, sich entweder der buchhändlerischen Unternehmungen zu entäußern, die sie bisher selbst betrieben haben, oder aber mit Hilfe eines Ausnahmeantrages gemäß § 9 Abs. 1 der Anordnung zu versuchen, den bisherigen Zustand beizubehalten. Es liegt auf der Hand, daß die Kammer nur in besonders begründeten Ausnahmefällen derartigen Anträgen entsprechen wird, weil die Durchführung des in § 1 aufgestellten Grundsatzes von der Selbstverantwortung des Buchhändlers nicht dadurch in sein Gegenteil verkehrt werden kann, daß zuviel Ausnahmen bewilligt werden. Nur dort, wo aus besonderen Gründen die volle Gewähr für die selbstverantwortliche Betätigung buchhändlerischer Geschäftsführer gegeben ist oder wo die Durchführung verlegerischer oder sonstiger buchhändlerischer Aufgaben nur auf dem bisher verfolgten Wege erreichbar erscheint, dürfte einige Erfolgsaussicht für Ausnahmeanträge gegeben sein. Vielfach besteht nun die Hauptschwierigkeit darin, daß der bisherige Leiter des Buchhandelsbetriebes nicht kapitalstark genug ist, um der juristischen Person das Unternehmen einfach abzukaufen.

Hier dürfte es im Interesse der baldigen Durchführung des von der Kammer ausgesprochenen Grundsatzes zulässig sein, wenn die Zahlung des Kaufpreises auf eine Reihe von Jahren verteilt wird, sodaß praktisch die Abtragung zu einem wesentlichen Teil aus den zu erwartenden Erträgen des Unternehmens erfolgen kann, ohne daß selbstverständlich eine automatische Anknüpfung an den Gewinn erfolgen darf, weil sonst wieder eine Beteiligung vorläge. Die Hauptsache ist jedenfalls, daß das Eigentum an dem buchhändlerischen Unternehmen bis spätestens 9. April 1940 unwiderruflich an einen Erwerber übertragen wird, der die Mitgliedschaft in der Kammer auch in Zukunft besitzt, und daß dieser sich in einem ernstlich gemeinten Kaufvertrag zur Bezahlung eines bestimmten Kaufpreises verpflichtet, wobei das Restkaufgeld in kaufmännisch üblicher Weise zu verzinsen ist. Es erscheint mir sogar zulässig, daß der Verkäufer sich für die Dauer des Vorhandenseins eines Restkaufgeldes gewisse Kontrollrechte, wie sie beispielsweise ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener offener Handelsgesellschafter hat, einräumen läßt, um sich jederzeit vom Gang des Geschäfts und damit der Sicherheit des Restkaufgeldes überzeugen zu können. Selbstverständlich darf es sich dabei immer nur um Kontroll-, nicht aber um irgendwelche Mitbestimmungsrechte, also eine Einflußnahme auf die Geschäftsführung, handeln. Die Verteilung des Kaufpreises auf mehrere Jahre erscheint mir auch um deswillen unbedenklich, weil gerade durch nicht zu hohe Kaufpreistraten die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Käufers vom Verkäufer eher gewährleistet ist als durch Kaufpreismodalitäten, auf Grund deren der Erwerber Gefahr läuft, seine Verpflichtungen nicht einhalten zu können und dann viel leichter irgendwelchen Sonderwünschen des Verkäufers nachkommen zu müssen, als wie dies sonst der Fall ist. Jedenfalls braucht die mangelnde Kapitalkraft des Erwerbers m. E. in sehr vielen Fällen kein Hinderungsgrund für den Entschluß zu sein, einem bewährten Vollbuchhändler, der bisher das buchhändlerische Unternehmen einer juristischen Person, eines Vereins oder einer sonstigen Körperschaft geleitet hat, das Eigentum an diesem Unternehmen zu übertragen. Mitunter wird es auch möglich sein, die Kapitalkraft des Erwerbers durch Hinzunahme eines zweiten Vollbuchhändlers zu stärken, indem beide zusammen eine offene Handelsgesellschaft bilden. Selbstverständlich müssen bei dieser Rechtsform sämtliche Gesellschafter Mitglieder der Kammer sein.

In den Fällen nun, in denen ein verhältnismäßig erheblicher Kaufpreis in Betracht kommt und niemand da ist, der einen solchen anzulegen ohne weiteres bereit ist, wird die Frage der Kommanditgesellschaft akut, bei der die persönlich haftenden Gesellschafter ebenfalls Mitglieder der Kammer sein müssen, die Kommanditisten jedoch nicht. Letztere sind zwar auf Grund von § 3a der Anordnung in Verbindung mit den Bemerkungen zu § 1b der 2. Durchführungs-Bekanntmachung der Kammer gegenüber m e l d e p f l i c h t i g, können aber von der Mitgliedschaft befreit werden. Dies ist auch verständlich. Denn es besteht keine Veranlassung, Kommanditisten, d. h. lediglich kapitalistisch Beteiligte vom Buchhandel auszuschalten, sofern es Kapitalgeber sind, die selbstverständlich einwandfrei sein müssen, aber lediglich ihr Geld im Buchhandel zu investieren wünschen. Auch an Erbfälle muß in diesem Zusammenhang gedacht werden, daß beispielsweise die Erben des persönlich haftenden Gesellschafters eines buchhändlerischen Unternehmens als Kommanditisten weiter beteiligt werden, ohne die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen. Aus § 1 Abs. 2 der Anordnung ergibt sich lediglich, daß die Kommanditisten, d. h. also die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, in der Lage sein müssen, für sich und ihre Ehegatten den großen Ariernachweis bis zum Jahre 1800 zu führen (§ 1a), und daß sie ferner nicht in einem irgendwie gearteten Treuhandverhältnis zu Personen und Personengesamtheiten im Sinne des § 1a und b stehen dürfen (§ 1c). Letzteres bereitet in manchen Fällen einiges Kopfzerbrechen, weil naturgemäß auch die Kommanditisten häufig nur in einem Personenkreis zu finden sein werden, der irgendwelches Interesse an der betreffenden Organisation, die bisher Eigentümerin des buchhändlerischen Unternehmens war, hat. Man